

Bemerk. Dergleichen Verbote sind fernerhin mehrfach erlassen, jedoch in dieser Sammlung nur dann angezeigt worden, wenn sie ein besonderes anderweitiges Interesse haben.

314. Bonn den 3. Januar 1727. (B. 2. b. Jagd-Frevel.)

Element August, Churfürst zu Köln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Das unterm 23. October 1721 (Nr. 299 d. C.) erlassene Jagd-Edikt, soll nicht nur streng und allgemein gehandhabt und beachtet werden, sondern es müssen auch bei ferneren (während der Abwesenheit des Landesherrn eingerissenen) Ueberschreitungen der den adlichen Landfassen zustehenden Befugnisse zur kleinen Jagd, mittelst Fällung des groben Wildes, dergleichen Contraventoren, im Vetreuungsfall „sodort corporaliter arrestirt“, und an die nechst angelegene Amtshäuser zur Haft gebracht, sonst aber dem Fiskus zur Verhängung der ediktmäßigen Strafe angezeigt werden.

315. Münster den 21. Januar 1727. (A. 6. b. Deserteure.)

Die Landes-Regierung.

(In landesherrlichem Namen.)

Bekündigung eines General-Vardens für diejenigen Deserteure von den münster'schen Kriegstruppen, welche sich, vor Eintritt des nächsten Oster-Festes, bei ihren Regimentern und Compagnien freiwillig wieder einfunden. Die diesen General-Varden nicht benutzenden und alle fernere Ausreißer sollen für meineidige Edelme erklärt, ihre Namen an den Galgen geschlagen und im künftigen Ertrappungsfall mit dem Stränge vom Leben zum Tode gebracht werden ic.

Bemerk. Dergleichen Strafnachlass-Verheißungen für zurückkehrende Deserteure, sowie für die, behufs Umgehung ihrer Kriegsbienstleistung ausgewanderten und heimkehrenden Unterthanen, sind von Zeit zu Zeit fernerhin verkündigt, jedoch, in so fern sie kein anderweites Interesse haben, in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

316. Bonn den 7. April 1727. (A. 6. b. Straßen-Polizei zu Münster.)

Element August, Churfürst zu Köln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Bei der Unzulänglichkeit und Nichtbeachtung der von den landesherrlichen Regierungsvorfahren erlassenen Verordnungen wegen Reinigung und Instandhaltung der Straßen, sowie der Rinnen und Abflußkanäle in der Hauptstadt Münster, wird desfalls erneuernd und weiter (im Wesentlichen) Folgendes bestimmt:

1. Jeder Einwohner der Stadt, ohne alle Ausnahme, muß wöchentlich zweimal am Samstag- und Mittwoch-Abend, und wenn diese Feiertage sind, am Abende vorher, „so weit sich eines jeden Wohnung und „Gerechtigkeit erstreckt“, die Straßen und Rinnen reinigen, und den Roth möglichst nahe an den Häusern zusammenschlagen lassen, von wo der angestellte Kärner den Roth jeden Samstag-Abend wegnehmen und außerhalb der Stadt bringen soll. Jede Säumnis eines Einwohners in Reinigung der Straßen und Rinnen, sowie eine unterlassene Aufhäufung des Rother, soll von dem Kärner dem Plasmajor angezeigt und durch Militair-Erektion die Nachholung des Versäumten, sowie die verzwirkte Strafe, prompt bewirkt und beigetrieben werden.

2. Nachlässigkeit des Kärners in Abführung des Rother, muß gleichmäßig von den Hausbesitzern, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, angezeigt und dem Ersten sofortige Nachholung des Versäumten und 3 Schillinge Strafe aufgelegt werden.

3. Behufs Unterhaltung des durchgehends verbesserten Straßepflasters, soll der dazu bestellte Werkmeister, alle von ihm zu ermittelnde Reparaturen desselben, sofort auf Kosten der anschießenden Hausbewohner (welche die desfallsigen Ausgaben eventuell an den Pachtgeldern kürzen, oder in Concursfällen der Hauseigenthümer, wegen dieser Ausgaben ein Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern genießen sollen) bewirken, wobei den Einwohnern die Hergabe der Materialien in Natura freistehen soll.

4. Nur der angeordnete Straßepflaster-Meister darf die nöthigen Reparaturen bewirken.